

SAMMLUNG

VON

HANDELSBERICHTEN SCHWEIZ. KONSULATE

ÜBER DAS

JAHR 1901



SEPARATABDRUCK AUS DEM SCHWEIZ. HANDELSAMTSBLATT

JAHRGANG 1902



RECUEIL

DE

RAPPORTS COMMERCIAUX DE CONSULATS SUISSES

SUR

L'ANNÉE 1901



TIRAGE A PART DE LA FEUILLE OFFICIELLE SUISSE DU COMMERCE

ANNÉE 1902



BERN

BUCHDRUCKEREI H. JENT

1903.

Dodis



Inhaltsverzeichnis * Table des matières

Bericht des Konsulats in — Rapport du consulat à

	Seite		Pages
Ancona	31	Ancone	31
Antwerpen	143	Anvers	143
Béziers	1	Béziers	1
Bordeaux	40	Bordeaux	40
Bremen	130	Brême	130
Budapest	69. 118	Buda-Pesth	69. 118
Bukarest	44	Bucharest	44
Guatemala	7	Guatemala	7
Lissabon	126	Lisbonne	126
Livorno	120	Livourne	81
Manila	21	Manille	21
Patras	34	Patras	34
Philadelphia	139	Philadelphie	139
Portland (Oregon)	5	Portland (Orégon)	5
Rio de Janeiro	26. 132	Rio de Janeiro	26. 132
San Francisco	28	San-Francisco	28
Valparaiso	87	Valparaiso	87
Warschau	10	Varsovie	10
Berichtigung	146	Rectification	146
Yokohama	62. 73. 76. 92. 135	Yokohama	62. 73. 76. 85. 92. 135

XXIII.

Rio de Janeiro.

Deutsches Konsulat in Vertretung des schweizerischen Generalkonsulats.

August 1902.

Das mehr als acht Millionen Quadratkilometer umfassende Gebiet der Vereinigten Staaten von Brasilien zerfällt in Nord-, Mittel- und Südstaaten.

Bevölkerung. Im Dezember 1900 hat eine allgemeine Volkszählung stattgefunden. Die Ergebnisse liegen nur für Rio de Janeiro vor, dessen Einwohnerzahl während des Jahrzehnts 1890—1900 von 522,651 auf 431,716 oder um 91,935 Seelen sich vermindert haben soll. Seitens der Regierung wird angenommen, dass dieses ungünstige Ergebnis nicht den Tatsachen entspreche, sondern auf mangelhafte Durchführung der Zählung zurückgeführt werden müsse.

Einwanderung. Die Regelung des Einwanderungs- und des für Zentral-Brasilien bislang wenig in Betracht kommenden Kolonisationswesens gehört in erster Linie zur Zuständigkeit der Einzelstaaten. Die in Rio de Janeiro Ankommenden werden auf der gut eingerichteten Bundes-Einwanderungsstation «Ilha das Flores» untergebracht und auf Kosten der Regierung nach dem zur Niederlassung selbstgewählten Teile des Bundesgebietes überführt. Manche Einzelstaaten suchen Einwanderer durch Abschluss von Verträgen mit Unternehmern herbeizuziehen.

Weitaus die meisten Zuwanderer kommen aus Italien und Portugal; deutsche Einwanderer werden für 1900 nur 129 und für 1901 402 ausgeführt.

Die besonders verheerend wirkende Schwindsucht hat im Jahre 1901 mehr als achtmal so viel Opfer gefordert, als das im Auslande besonders gefürchtete Gelbfieber, und von der zu Anfang 1901 wie seit September des Berichtsjahres bestehenden Pestepidemie sind fast ausschliesslich die untersten Schichten der Bevölkerung betroffen worden. Seit Ende Februar 1902 wurde in Rio de Janeiro kein neuer Pestfall festgestellt.

Wirtschaftliche Verhältnisse. Während die bisherige wirtschaftliche Krisis trotz überaus günstiger Handelsbilanz im Verkehr mit dem Auslande bei andauerndem Preisrückgang der wichtigsten Landeserzeugnisse im Jahre 1901 ziemlich unverändert andauerte, hat die gegen Ende 1900 zum Ausbruch gekommene Finanzkrisis dank der Festigkeit der Regierung nicht die anfänglich gefürchtete Ausdehnung gewonnen, und es ist das Berichtsjahr in finanzieller Beziehung günstiger verlaufen als die Vorjahre.

Konsulatsfakturen. Konsularisch legalisierte Fakturen werden vom 1. Januar 1901 ab für nach Brasilien eingeführte Waren erfordert; dieselben sind beizubringen für alle Arten von Waren, auch für die zollfrei zugelassenen, einschliesslich Metallgeld, Wertpapieren oder Wertsachen irgend welcher Art, mit alleiniger Ausnahme von Postsendungen (encomendas postaes) sowie von Muster- und sonstigen Sendungen im Werte von 50,000 Reis Gold (gleich etwa 115 Mark), und von Waren aus Nachbarstaaten ohne brasilianische Konsulate. Die durch Vermittlung deutscher Schiffsgesellschaften direkt nach Brasilien beförderten Postpakete werden nach einer Entscheidung des brasilianischen Finanzministers vom November 1901 nicht als Postsendungen im Sinne des Obigen anerkannt, vielmehr müssen solchen Paketen, ebenso wie den durch Vermittlung von Spediteuren beförderten Sendungen, Konsulatsfakturen beigegeben werden, sobald der Wert des einzelnen Paketes 50,000 Reis Gold übersteigt. Zum Zwecke der Ausfertigung von Konsulatsfakturen ist vom Absender ausser den Zollinhaltserklärungen eine besondere Rechnung offen beizufügen, welche genaue Angaben über die einzelnen Waren, sowie über das Reingewicht, den Einzelwert und Ursprung derselben enthält. Die durch die Fakturen entstehenden Kosten von 12 Mk. für jedes Paket sind vom Absender mit dem Porto im voraus zu entrichten. Indessen ist besonders darauf aufmerksam zu machen, dass bei Beförderung von Paketen über Portugal (durch die portugiesische Post) Konsulatsfakturen in Brasilien nicht erfordert werden. Interessiert an der Angelegenheit sind besonders der Verschiffer, der Schiffsführer und der Empfänger. Der Verschiffer hat Fracht und Unkosten in jeder Rechnung so genau als möglich nachzuweisen, auch vier Exemplare jeder Faktura anzufertigen. Die Gebühr für die konsularische Fakturen-Legalisation beträgt 3,000 Reis Gold = 6. 90 Mk.; ausserdem sind für Visierung des Ladescheines der Schiffer 2,000 Reis = 4. 60 Mk. zu zahlen. Infolge vielfacher Vorstellungen der beteiligten Kreise sollen die in Rede stehenden Bestimmungen gemildert werden; der Abänderungsentwurf ist, soweit zu ermitteln, seit Februar 1902 fertiggestellt, jedoch steht die Veröffentlichung bei Abschluss dieses Berichtes noch aus.

Warenbezeichnung in fremden Sprachen. Durch Gesetz vom 14. Nov. 1898 ist brasilianischen Fabriken der Gebrauch von Aufschriften (Etiketten etc.), welche ganz oder teilweise in einer fremden Sprache abgefasst sind, verboten worden und nach Gesetz vom 26. Dezember 1900 muss auf Etiketten ausländischer Erzeugnisse, welche ganz oder teilweise in portugiesischer Sprache abgefasst sind, das Herkunftsland angegeben sein. Das Inkrafttreten letzterer Bestimmung ist bis Ende Februar 1901 hinausgeschoben worden, um den beteiligten Kreisen entsprechende Vorkehrungen zu ermöglichen; auch besteht nach einem Zirkular des brasilianischen Finanzministers kein Zweifel darüber, dass in gesetzlicher Weise registrierte Handels- (Fabrik-) Marken durch Bestimmungen der vorbezeichneten Art in ihrer Anwendbarkeit nicht beschränkt werden.

Die Handelsvermittlung. Da die deutschen Handelshäuser in Rio de Janeiro zum grössten Teil in enger Verbindung mit Firmen in Deutschland stehen, welche insbesondere den Einkauf für Brasilien übernehmen, so sind sie oft nicht geneigt, Beziehungen zu deutschen Fabrikanten pp. anzuknüpfen, verweisen vielmehr bezügliche Anträge grundsätzlich an das Stammhaus, die Zweigniederlassung oder den Korrespondenten in Deutschland. Ferner ist die Zahl der Agenten, welche hier benannt werden können, eine verhältnismässig geringfügige, und die Einleitung direkter Beziehungen zwischen dem deutschen Exporteur und brasilianischen Firmen

nur in Ausnahmefällen zu empfehlen. Neuerlich ist es mehr und mehr gelungen, zur Uebernahme der gesuchten Vertretungen gewillte hiesige Firmen nachzuweisen.

Nach den Haushaltsgesetzen des Bundesdistriktes für 1901 und 1902 haben «Handelsreisende ausländischer Fabriken» 100 Milreis für Lizenzbescheinigung zu zahlen, diese Abgabe soll indessen in Rio de Janeiro selten zur Erhebung kommen.

Die Auskunftserteilung über Kreditwürdigkeit etc. brasilianischer Firmen kann seitens dieses Konsulates in der Regel nicht übernommen werden. Es besteht in Rio de Janeiro das kaufmännische Auskunftsbureau «A Confiança», Caixa 1265, mit welchem in deutscher Sprache verkehrt werden kann; die Leistungen dieses Unternehmens, das in acht anderen Städten Brasiliens Korrespondenten unterhält, werden in kaufmännischen Kreisen nicht ungünstig beurteilt. Soweit nicht Abonnemente abgeschlossen werden, beträgt der Preis für eine Platzauskunft 15, für eine solche an anderen Orten Brasiliens 20 Franken, welcher am besten durch Check einbezahlt wird. Ausserdem übernimmt die Firma J. P. Roth & Cie in Rio de Janeiro, Rua São Pedro 68, derartige Auskunftserteilungen gegen eine Gebühr von 5—20 Mark. Interessenten haben zweckmässig ihren Anträgen an das Konsulat mindestens 12 Mark in Papier, bez. Reichspost-Wertzeichen beizufügen, damit die Sache ohne weiteren Zeitverlust den Vermittlern übergeben wird; indessen können sich dieselben auch direkt an die bezeichneten Adressen wenden. Die Zahl der beim Konsulate eingegangenen Anträge auf Einziehung von Forderungen ist im Jahre 1901 weiterhin gestiegen; insbesondere muss Verwunderung erregen, wie häufig trotz früherer Warnung deutsche Buchhandlungen in Brasilien lebenden Personen von offenbar bescheidener Stellung erhebliche Kredite einräumen. Können oder wollen solche Schuldner nicht bezahlen, so erübrigt nur, den Klageweg zu beschreiten, wovon häufig wegen Unvermögens der Betroffenen oder wegen der mit gerichtlichen Schritten immer verbundenen Kosten abzuraten ist. Einige deutsche Firmen in Rio de Janeiro übernehmen aussergerichtliche Einziehung von Forderungen gegen eine im Einzelfalle festzusetzende Vergütung, auch besteht hier die diesem Zwecke ausschliesslich gewidmete «Agencia Cobradora Brasileira»; indessen wird auf diesem Wege günstigsten Falles wohl meist nur langwierige Abzahlung in kleinen Raten erzielt. Nach Lage der Verhältnisse kann vor Einräumung von Kredit nach Brasilien ohne vorgängige Erkundigungen nur gewarnt werden. Die brasilianischen Vorschriften über das Konkursverfahren werden allgemein als änderungsbedürftig anerkannt. Der Kurator der Fallmassen in Rio de Janeiro hat unlängst öffentlich zugegeben, dass die Zahl der Bankbrüche eine sehr grosse ist, und dass dieselben häufig durch einen Vergleich zum Abschlusse gelangen, welcher die strafrechtlichen Folgen aufhebt. Das «Centro Commercial» richtete im Jahre 1900 eine Vorstellung an die Deputiertenkammer, in welcher auf die Mängel des Gesetzes wie seiner Ausführung hingewiesen wurde.

